

Frist von einem Monat durch den Bezirksvorstand einberufen werden.

4. Die Bezirksdelegiertenkonferenz beschließt über die Vorlagen des Bezirksvorstandes und die Anträge der Ortsgruppen, der Kreise und der Delegierten.

5. Auf Verlangen des Landes-(Provinzial-)Sekretariats sind auch die von diesem gewünschten Angelegenheiten zu verhandeln.

6. Der Bezirksvorstand erstattet der Bezirksdelegiertenkonferenz jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht. Außerdem berichten die Revisoren über ihre Tätigkeit. Die Bezirksdelegiertenkonferenz beschließt über die Abnahme dieser Berichte.

LANDE S-(PROVINZIAL-)VERBÄNDE

§ 15

1. Die Bezirke in einem Lande (einer Provinz) oder die Kreise in einem Lande (einer Provinz) ohne Bezirksaufgliederung und die Kreise in der Stadt Berlin werden zu einem Landes-(Provinzial-)Verband zusammengeschlossen.

2. Der Landes-(Provinzial-) Verband wird von einem Landes-(Provinzial-)Vorstand geleitet. Er besteht aus mindestens vierzig Mitgliedern, darunter zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Jeder Kreis muß vertreten sein. Dem Landes-(Provinzial-)Vorstand müssen Frauen und jugendliche Parteimitglieder in angemessener Zahl angehören.

3. Die Geschäfte des Landes-(Provinzial-)Vorstandes werden vom Landes-(Provinzial-)Sekretariat geführt. Das Sekretariat besteht in der Regel aus zehn bis zwölf Mitgliedern, darunter mindestens drei Frauen. Der Landes-(Provinzial-)Vorstand wird von der Landes-(Provinzial-)Delegiertenkonferenz gewählt. Die Mitglieder des Sekretariats (mit Ausnahme der Vorsitzenden) werden von dem Landes-(Provinzial-)Vorstand aus